



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen WF-DMY-52i0200-0005/2012/018

Hessischer Landkreistag
monreal-horn@hlt.de

Dokument-Nr. 2024-191574
Bearbeiter/in Vanessa Willberger
Durchwahl +49 611 3219 3701
Fax +49 611 327193701
E-Mail vanessa.willberger@hsm.hessen.de

Hessischer Städtetag
hofmeister@hess-staedtetag.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
hsgb@hsgb.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
info@liga-hessen.de

19. JUNI 2024
lln

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.
hessen@bpa.de

VPK – Verband privater Träger der freien
Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Hessen e.V.
post@vpk.hessen.de

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Hessischer Landesjugendhilfeausschuss
lja@hsm.hessen.de

Wiesbaden, 19. Juni 2024

Laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) - Pflegegelderlass

[Bezug: Grunderlass vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736 f.)]

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in der Familienpflege (Grundbetrag und Erziehungsbetrag) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 neu festgesetzt.

Das Pflegegeld orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 19. September 2023, wonach als Bemessungsgrundlage für die Anpassung der Beträge die Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte herangezogen wird.

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zu einer Unfallversicherung wird fortgeschrieben.

Der Beitrag zur Übernahme von Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich an dem ab dem 1. Januar 2024 geltenden Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und wird dementsprechend angepasst.

I. Der Erlass vom 26. Juni 2023 (StAnz. S. 828 f.) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Grundbetrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2024 auf:

Alter des Pflegekindes von... bis einschließlich... Jahre	Kosten für den Sachaufwand (Euro)
0 bis 5	731
6 bis 11	864
12 und älter	1025

§ 39 Abs. 4 SGB VIII bleibt unberührt.“

2. Nr. 1.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des monatlichen Erziehungsbeitrags beläuft sich für die Zeit ab dem 1. Juli 2024 auf 420 Euro.“

3. Nr. 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der

Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 50,03 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

4. Nr. 3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur Übernahme von Beiträgen zu einer Unfallversicherung werden ab dem 1. Januar 2024 nachgewiesene Aufwendungen von bis zu 382,14 Euro jährlich je Pflegefamilie sowie bis zu 191,07 Euro jährlich bei nur einer Pflegeperson erstattet.“

II. Weitergeltung

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. Mai 2022 (StAnz. S. 736) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Heike Hofmann

Heike Hofmann